



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XVIII. Von Remuneration des Reichs-Directorii.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649. solches promittiret hätten, auch vermöge  
Majus. der Guarandie dazu gebunden wären. Ja  
wann die Evangelischen gleich nicht darum  
anhielten, sollten es doch die Herrn Catho-  
lischen vor sich thun, das Römische Reich zu  
seinem Ruhestand desto ehender zu bringen.  
Wann diese Resolution, so die Catholi-  
schen jeso ertheilet, auskommen, und zur

Schwedischen Wissenschaft gerathen soll-  
te, was werde vor ein Lerm daraus wer-  
den? Darum wären die Evangelischen  
Gesandten erbiethig, nichts davon an ihre  
Herren Principalen zu berichten, Ihre  
Excell. wollten denen Catholischen zure-  
den ic.

1649.  
Majus.

§. XVII.

Von Remu-  
neration des  
Reichs-Di-  
rectorii.

Weil nunmehr dieser grosse Friedens-  
Convent zum vdligen Ende zu gehen  
schiene; So wurde an die gehabte viele  
Bemühung des Reichs-Directorii ge-  
dacht, um demselben, nach der hergebrach-  
ten alten löblichen Gewohnheit, eine Re-  
muneration zu thun. Der Erz-Bi-  
schöflich-Salzburgische Gesandte pro-  
ponirte daher bey einer, am 3. Maji gehal-  
tenen Versammlung der Gesandten; Es  
hätten einige Legati bey ihm anbracht, daß  
gebräuchlich sey, dem Reichs Directorio  
bey Endigung der Reichs-Conventen et-  
was zur Verehrung zu reichen, und hätten  
in Vorschlag gebracht, daß vom Fürstli-  
chen Collegio 2000. Rthlr. gegeben,  
und dieselbe nach den Votis eingetheilet  
werden möchten; So sey auch zu bedencken  
gestellet, ob man von solcher Summe 1500.  
Rthlr. dem Reichs-Directorio, und 500.  
Rthlr. der Cansley lieffen wolle. Weil  
auch auf dem Fürstlichen Hoffe zu Münster  
esliche Aufwärter sich befunden, siehe zu  
vernehmen, ob und was ihnen zu reichen?  
Es wäre zu vernehmen, daß das Reichs-  
Städtische Collegium zu dergleichen  
Ausgaben 2. Römer-Monath angeleget  
habe.

Oesterreich: Das Herkommen und  
die Billigkeit bringe mit sich, daß etwas zu  
geben: lasse ihm den Vorschlag wohl ge-  
fallen, wann das Reichs-Directorium  
mit einem solchen wenigen sich contentire.  
Quoad summam, modum & distributio-  
nem stelle er dahin, was die Majora geben.  
Denen Aufwärttern könne man aller dreyen  
Reichs-Collegiorum wegen, etwa 100.  
Rthlr. reichen lassen. Als man nun zu  
Numeration der Votorum schritte, ward  
Sechster Theil.

ein groß Disputat, doch nur von seiten der  
Catholischen, welche zum Theil bey diesem  
Convent diese Vora zusammen gebracht  
und geführet hatten, aber nunmehr diesel-  
ben nicht wollten zehlen oder ansehen lassen.  
Des Bischoffs zu Osnabrück (der 16.  
Vora geführet) Officialis wollte Mün-  
den und Berden nicht rechnen lassen, weil  
sie zur Satisfaction an Schweden und  
Chur-Brandenburg kommen wären. Der  
Teutschmeisterliche wollte aus diesem  
Fundament auch wegen Halberstadt  
und Hirschfeld nichts geben: verweigerte  
sich auch wegen Murbach und Lüders.  
Hingegen erboth sich der Fürstlich-Sach-  
sen-Weymarische wegen dreyer Votorum,  
Weymar, Gotha und Eisenach das  
Contingent abzutragen, wie er dann auch  
dem Fürstlich-Weymarischen Voto die an-  
dern beyde allzeit bey diesem Convent an-  
nectiret hatte. Der Chur-Maynzische  
Canslar nahm auch die Summa wegen 3.  
Votorum an. Als sichs nun befand,  
daß die Catholischen also disputirten, so  
ward geschlossen, daß jedes Votum, 50.  
Rthlr. geben, und eine jede Person derer  
Aufwärter 2. Rthlr. haben solle. Da  
bey es also geblieben, und wurden dem  
Chur-Maynzischen Reichs-Directorio die  
ganze Lista zur Einforderung gefassen,  
auch was sie der Cansley davon geben woll-  
ten, frey gestellet. Es entstunden aber  
hernach unter den Chur-Maynzischen  
Gesandten, wegen der Sub-Repartic-  
tion, einige Differentien: wassen der  
Chur-Maynzische Canslar solche Re-  
muneration, als ein Annexum seines  
Cancellariats, vor sich alleine präten-  
dirte, und sich dießfalls auf eine Obser-  
vanz beruffte: Hingegen wollten seine

M m m m m 2 Col-

1649. Collegien, die übrigen Mit-Gesandten,  
Majus. gleichfalls Antheil daran haben, welche  
auch wirklich von einigen Gesandtschaften  
die Gelder erhoben, jedoch mit des

Cantlars Protestation. Jeder Churfürst  
zahlte auch, statt der verwilligten 50. Thlr.  
ein hundert Thaler.

1649.  
Majus.

### §. XIX.

Der Stände  
Vortrag an  
die Kayserli-  
chen, was in  
puncto Resti-  
tutionis zu  
beobachten,  
und von dem  
nudo Posse  
sionis factis.

Montags den 7. Maji wurde in dem  
Reichs-Rath über einige Schreiben, an  
den Schwedischen Generalissimum, des-  
gleichen an die Crayß-Ausschreibende  
Fürsten, nicht weniger an einige Stände,  
welche etwas zu restituiren hätten, deli-  
beriret; Weil man sich aber nicht aller-  
dings vereinigen konnte, wurde der Schluß  
gefaßt, mit den Kayserlichen Gesandten  
daraus zu communiciren, welches dar-  
auf, Freytags, den 11. Maji geschah,  
und richtete der Chur-Mainzische Ge-  
sandte, Mehl, seinen Vortrag an die  
Kayserlichen Gesandten, folgender massen  
ein: Ihre Excell. erinnerten sich, welcher-  
gestalt man nach vollzogenen Frieden-  
Schluß sorgfältig gewesen sey, wie dasse-  
nige, so in Instrumento Pacis enthalten,  
zu seiner Execution zu bringen; was  
massen auch ein engerer modus execu-  
endi beliebt, Kayserlicher Majestät zugesandt,  
von Dero allergnädigst placitirt worden,  
und man hiesiges Orts nicht allein Ihren  
Excellenzen sondern auch denen König-  
lich Schwedischen Gesandten die münd-  
und schriftliche Erklärung gethan habe,  
daß dadurch alles zur Execution gebracht  
werden sollte, und hätten sich die Resti-  
tuendi selbst auch in Schriften gegen die  
Königlich-Schwedische Gesandten erklärt,  
sie begehrten nicht, daß ihrentwegen die  
Abdankung der Vbleker und Räumung  
der Besungen, einig Moment retardirt  
werden solle. Nun hätte man zwar ver-  
hofft, es würde gedachte Exauktion  
und Evacuation also erfolgen, daß man  
auf dem Friedens-Congress deswegen  
weiter nicht zu reden, Ursach habe, wie auch  
Sr. Fürstlichen Durchlaucht dem Schwe-  
dischen Herrn Generalissimo in Schrif-  
ten angebracht worden sey; Allein Sr.  
Fürstliche Durchlaucht hätten sich einen  
wie den andern Weg difficultirt, und dar-  
auf bestanden, die Executio Amnestie

& Gravaminum müsse vorher vollst-  
reckt seyn. Welches Sie dann an der Stän-  
de Gesandtschaften geschrieben, und unter  
andern auch verlangt hätten, daß die Gel-  
der in den Lege Städten seyn müßten, Sie  
auch noch zur Zeit keine Assignationes  
thun könne. Aber solch Schreiben hätte  
man sich von seiten der Stände Gesand-  
schaften zusammen gethan, und ertogen,  
was Sr. Fürstlichen Durchlaucht zu ant-  
worten. Da man sich dann eines Con-  
cept-Schreibens an Sr. Fürstl. Durch-  
laucht verglichen, wie auch eines Schrei-  
bens an der Stände zu Nürnberg anwe-  
sende Gesandte, zu dem Ende, damit sie mit  
der Kayserlichen Gesandtschaft selbiges  
Orts communiciren, und bey Sr. Fürst-  
lichen Durchlaucht das Exauktions-  
Werk befördern möchten. Bey diesem  
wäre im Fürsten-Rath vorkommen, daß  
zu Beschleunigung der Exauktion  
und Evacuation nicht undienfam sey,  
wann an die Ausschreibende Fürsten in  
den Crayßen von diesem Convente aus  
Erinnerung geschehe: so man auch in ge-  
nere verwilliget habe, daß es geschehen  
könne; aber esliche hätten ins Mittel ge-  
bracht, daß auch die Lista der Restituen-  
dorum, so verwichen auf die Bahn kom-  
men, ihnen mit überschickt werden müste,  
und hätte der Fürsten-Rath vermeynet,  
wann ein Restituendus sich habilitiren  
könne, daß die angegebene Sach, so zu re-  
stituiren oder zu prästiren, unter die Re-  
gul des Instrumenti Pacis gehöre, so  
wäre zu exequiren; aber die im Städti-  
schen Collegio hätten dagegen dafür gehalten,  
daß lediglich auf nudum factum  
possessionis zu sehen sey. Im Chur-  
fürsten-Rath wäre davon nicht geredet  
worden, sondern man habe dafür gehalten,  
daß mit Ihren Excellenzen zu commu-  
niciren, und sie zu vernehmen wären, wie  
das Werk anzugreifen. Dabey dann  
unter-